



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Gemeinsame Servicestellen gemäß SGB IX**

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Drucksache 16/263 (neu)

**Federführend ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

## I. Vorbemerkung

1. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/263 neu) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 11. Sitzung am 29. September 2005 die Landesregierung aufgefordert, in der neunten Tagung schriftlich über die Einrichtung und Arbeit der gemeinsamen Servicestellen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (im Folgenden: GS) in Schleswig-Holstein zu berichten. Das MSGF hat die für den Bericht erforderlichen Beiträge von der Deutschen Rentenversicherung Nord (nach der Fusion der LVA Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern) als Rehabilitationsträger und Koordinierungsstelle für alle GS in Schleswig-Holstein eingeholt. Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat dazu umfangreiche Befragungen und Erhebungen bei den anderen Rehabilitationsträgern durchgeführt.
2. Mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - wurden bessere Voraussetzungen geschaffen, medizinische, berufliche und soziale Teilhabeleistungen zeitnah und wirkungsvoll zu erbringen. Diese Leistungen haben das Ziel, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Im Hinblick darauf sind Auskunft und Beratung im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen ebenso wichtig wie eine kompetente Einschätzung des individuellen Rehabilitationsbedarfs.

Dabei dient das SGB IX als Grundlage und Klammer verschiedener Leistungsgesetze, deren jeweilige Leistungen weitgehend unverändert blieben. Kernanliegen des SGB IX ist die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger. Daher war es erforderlich, eine Koordination der Rehabilitationsleistungen anzustreben. Zentraler infrastruktureller Dreh- und Angelpunkt dafür sind die GS gem. §§ 22 ff. SGB IX. Die Verpflichtung, GS zu errichten, ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX. Auftrag der GS ist in erster Linie, die Leistungen des nach wie vor stark gegliederten System der Rehabilitation entsprechend dem Bedarf des Einzelnen zu koordinieren, die Erbringung von Teilhabeleistungen als Komplexleistung auszubauen und damit das System der Rehabilitation und Teilhabe bürgernah zu gestalten. Die Rehabilitationsträger bieten mit ihren GS ein neues ortsnahes Angebot zur kostenlosen Beratung und Unterstützung und sollen damit sicherstellen, dass die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen über alle für sie in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen umfassend und qualifiziert beraten sowie in ihrem Anliegen auf eine unverzügliche Leistungserbringung unterstützt werden.

Das Angebot der GS umfasst insbesondere eine Beratung über die Frage der jeweils zuständigen Rehabilitationsträger, den Umfang der Leistungsansprüche, eine fallbezogene Beratung und Unterstützung „aus einer Hand“, eine gemeinsame Bedarfsermittlung, Zielformulierung und Hilfeplanung sowie die Steuerung des gesamten Verfahrens. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen und die Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung beteiligt. In Schleswig-Holstein bestehen in allen Kreisen und kreisfreien Städten GS nach dem SGB IX.

3. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht über die Lage der behinderten Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe vom 16. Dezember 2004 (Drs. 15/4575) u. a. die Arbeit der GS im Bundesgebiet dargestellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Ziel des SGB IX, mithilfe der GS das System der Rehabilitation und der Teilhabe bürgernah zu gestalten, noch nicht in vollem Umfang erreicht ist. Nach einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung sind die GS noch zu wenig bekannt und werden daher von behinderten Menschen nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004, S. 49) und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (2. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit, S. 87) thematisieren dies jeweils auch.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist Voraussetzung für den Erfolg der GS, dass Konzept der „Hilfeleistung aus einer Hand“ sowohl von den behinderten Menschen als auch von den Rehabilitationsträgern erkannt und wahrgenommen werden. Hierzu bedürfe es noch erheblicher Anstrengungen aller Beteiligten. Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Bundesregierung.

## II. Bericht

1. **In welchen Servicestellen sind Mitarbeiter welcher Leistungsträger vertreten bzw. in geeigneter Weise miteinander vernetzt?**

Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat sich nach Inkrafttreten des SGB IX bereiterklärt, die Federführung für einen flächendeckenden Aufbau von GS in Schleswig-Holstein einschließlich der Organisation der Fortbildung der für diese Stellen vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen.

Nach Schaffung der baulichen und personellen Voraussetzungen sind in den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt 18 GS für Rehabilitation an 17 Standorten eingerichtet worden. Mit Ausnahme der Kreise Plön und Ostholstein, für die eine kreisübergreifende GS in Eutin besteht, wird in allen Kreisen und kreisfreien Städten mindestens eine GS vorgehalten. Die Städte Kiel und Lübeck verfügen über 2 bzw. 3 GS. Die GS sind mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rehabilitationsträgers besetzt, der Träger der Servicestelle ist (Anhang 1).

Die Vernetzung aller Rehabilitationsträger richtet sich nach der Rahmenempfehlung zur Einrichtung trägerübergreifender gemeinsamer Servicestellen, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) 2001 verabschiedet wurde. Dieser Rahmenempfehlung liegt das so genannte Kooperationsmodell zugrunde. Danach sind die Fachberatungskräfte der jeweiligen Rehabilitationsträger zu einem gemeinsamen Beratungsteam vernetzt. Diese Vernetzung ist in Schleswig-Holstein dadurch sichergestellt, dass jede GS über eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner jeweils aller Rehabilitationsträger im Kreis bzw. der kreisfreien Stadt verfügt. Diese örtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der einzelnen Träger stehen sowohl der federführen-

den GS als auch den Ratsuchenden im Bedarfsfall für unmittelbare Rücksprachen zur Verfügung. Sie sind auch Mitglieder der gemeinsamen regionalen Beratungsteams zur Lösung trägerspezifischer Fragen in einzelnen Verwaltungsverfahren. Diese Struktur sichert eine effektive und kompetente Beratung auf kürzestem Weg.

Da die Mitglieder des Beratungsteams sich nicht „unter einem Dach“ befinden, sondern vernetzt zusammen arbeiten, sind Treffen und Besprechungen wichtig. Sie finden regelmäßig auf der örtlichen Ebene, daneben auch kreisübergreifend statt. In überörtliche Besprechungen ist auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eingebunden.

## **2. In welchen Servicestellen gibt es konkrete Vereinbarungen über eine standardisierte Kooperation mit anderen Leistungsträgern?**

Formelle Vereinbarungen über eine Kooperation der Rehabilitationsträger bestehen nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht. Es finden jedoch regionale Treffen der Vertreter der Rehabilitationsträger statt, in denen rechtliche Fragen und die weitere Verbesserung der Kooperation erörtert werden. Bei Bedarf kommen die Verfahrensbeteiligten zusammen, um in Einzelfällen zu Problemlösungen zu gelangen. Darüber hinaus wird die Arbeit der GS durch einen halbjährig stattfindenden Erfahrungsaustausch unter Beteiligung der Behindertenverbände begleitet.

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die Kooperation der Rehabilitationsträger zu stärken und die Koordinierung von Leistungen im Interesse der betroffenen Menschen durch wirksame Instrumente weiter zu verbessern. Dazu wird die Landesregierung an die für die GS in Schleswig-Holstein federführende Deutsche Rentenversicherung Nord mit dem Ziel herantreten, Kooperationsvereinbarungen über das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger zu entwickeln und alle beteiligten Träger zum Abschluss solcher Vereinbarungen auffordern. Ziel muss es sein, die unterschiedlichen Leistungen der jeweiligen Rehabilitationsträger mit dem Ziel einer Hilfestellung aus einer Hand aufeinander abzustimmen.

## **3. Wie hoch ist die Inanspruchnahme der einzelnen Servicestellen in den Jahren seit ihrer Einrichtung gewesen?**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 30. September 2005 (33 Monate) sind in den GS in Schleswig-Holstein 927 Ratsuchende betreut worden. Die Inanspruchnahme der einzelnen GS ergibt sich aus anliegender Tabelle (Anhang 2).

Die sich aus Anhang 2 ergebende geringe Inanspruchnahme der GS wird auch im Bericht der Bundesregierung (s. o.) kritisiert. Nach diesem Bericht zählten 22 % der GS lediglich bis zu fünf Beratungsfälle, auf die Hälfte der GS entfielen nicht mehr als 13 Beratungsfälle im Jahr. Die Bundesregierung sieht die Ursachen darin, dass die GS sowohl der Öffentlichkeit als auch den Betroffenen und ihren Verbänden nicht hinreichend bekannt sind. Zudem stünden einer kontinu-

ierlichen Inanspruchnahme der GS unregelmäßige und unterschiedliche Öffnungszeiten entgegen.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord bestätigt, dass die Inanspruchnahme der GS in Schleswig-Holstein nur geringfügig über den im Bericht der Bundesregierung dargestellten bundesdurchschnittlichen Werten liegt. Die Landesregierung wird die Deutsche Rentenversicherung Nord darin unterstützen, die GS und ihren Auftrag den Betroffenen, ihren Verbänden und der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Sie wird über die Deutsche Rentenversicherung Nord darüber hinaus bitten, die Öffnungszeiten und Zugang der GS so zu gestalten, dass daraus keine Hemmschwelle für eine Inanspruchnahme wird.

#### **4. Sind alle Servicestellen in Schleswig-Holstein barrierefrei erreichbar?**

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord war die Barrierefreiheit der GS zentrales Thema der Gespräche der Rehabilitationsträger in Schleswig-Holstein über die Einrichtung von GS. Die Umsetzung beschränkte sich nicht nur auf den inzwischen erreichten barrierefreien Zugang; auch der barrierefreien Kommunikation wurde u. a. durch die Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenverband Schleswig-Holstein Rechnung getragen. So ist sichergestellt, dass bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher an den Gesprächen und Beratungen beteiligt werden.

Die Barrierefreiheit bzw. die barrierefreie Erreichbarkeit der GS in der Trägerschaft der Deutschen Rentenversicherung Nord wurden durch Umbaumaßnahmen, Erwerb oder Anmietung von neuen Immobilien sichergestellt. Hierfür wurden insgesamt 575.000,00 Euro für Umbaumaßnahmen und 2,9 Mio. Euro für den Erwerb neuer Dienststellen aufgewendet.

Soweit die Dienststellen der anderen Rehabilitationsträger bei Einrichtung der GS nicht barrierefrei waren, wurden sie entsprechend angepasst. .

Die Ausschilderung ist durch Nutzung eines in der BAR abgestimmten Signums sichergestellt. Dadurch wird die GS für alle Besucherinnen und Besucher kenntlich gemacht.

#### **5. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik, die die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in ihren Tätigkeitsberichten an der Arbeit der Servicestellen geäußert haben?**

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dass GS notwendige und wichtige Einrichtungen zur Verwirklichung von Leistungsansprüchen sind; sie nimmt deren Kritik an der Inanspruchnahme und der Arbeit der GS ernst.

Im Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX bestand keine Gewissheit darüber, wie groß die Zahl der behinderten Menschen ist, die zur Hilfe und Unterstützung das koordinierende Angebot der GS benötigen. Vieles spricht dafür, dass die vom Bundesgesetzgeber ins Auge gefasste Zielgruppe das Angebot der GS bundesweit nur in relativ geringem Umfang angenommen hat. Der Bericht der Bundesregierung nimmt insoweit „vielschichtige Ursachen“ an. Die Behindertenverbände auf Bundesebene kritisieren die mangelhafte Qualität der Beratung und die nicht ausreichende Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GS. Auch werde die Qualität der Beratung maßgebend von dem Rehabilitationsträger geprägt, der vor Ort für die GS verantwortlich sei. Der Bericht der Bundesregierung bestätigt damit im Wesentlichen Feststellungen der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den beteiligten Stellen vom 26. April 2005 mittlerweile davon aus, „dass die behinderten Menschen sich wohl sicherer als von vielen erwartet im gegliederten System der sozialen Sicherung bewegen und bei einem trotzdem entstehenden Beratungsbedarf eher auf spezialisierte Angebote des zuständigen Rehabilitationsträgers zurückgreifen“. Insofern könne aus der geringen Inanspruchnahme der GS nicht ohne weiteres auf Leistungsverschlechterungen für die betroffenen Menschen geschlossen werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wurde dennoch gebeten zu prüfen, ob die Arbeit der GS im Interesse der stärkeren Inanspruchnahme zielgenauer ausgerichtet werden könne.

Nach den Erkenntnissen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sucht der Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB XII beansprucht, äußerst selten die GS auf. Eltern behinderter Kinder erwarteten nicht, bei den klassischen Rehabilitationsträgern, insbesondere dem Rentenversicherungsträger, umfassende Informationen z. B. über eine heilpädagogische Betreuung zu erhalten. Gleiches gelte für Menschen mit Behinderung, die den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen oder sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe anstreben. Dieser Personenkreis wende sich an die bekannten und fachlich kompetenten Auskunftsstellen der Sozialhilfeträger.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord als federführende Stelle der GS und Trägerin der meisten GS in Schleswig-Holstein bestätigt zwar die Darstellung der Bürgerbeauftragten zur geringen Inanspruchnahme der GS. Sie verweist aber darauf, dass die Gründe, die die Bürgerbeauftragte dafür anführt, von der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht ohne weiteres geteilt werden können; bisher habe noch keine Evaluation über die Ursachen für die geringe Inanspruchnahme stattgefunden. Von einer mangelhaften Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GS in Schleswig-Holstein geht die Deutsche Rentenversicherung Nord nicht aus; nach ihren Erkenntnissen konnte bisher jedem Ratsuchenden in Schleswig-Holstein entsprechend seinem Anliegen geholfen werden.

Die Landesregierung wird gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Nord darauf hinwirken, dass sie mit Vertretern aller Rehabilitationsträger sowie den

Betroffenen- und Wohlfahrtsverbänden unter Beteiligung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gemeinsam analysiert, welche u. U. spezifischen Gründe es für die geringe Inanspruchnahme der GS in Schleswig-Holstein gibt. In diesen Prozess sollen die Erkenntnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Umsetzung des SGB IX „Einrichtung und Arbeitsweise der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation“ im Auftrag der Bundesregierung einbezogen werden.

**6. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, um die Arbeit, die Vernetzung, die Akzeptanz und die Inanspruchnahme der Servicestellen in Schleswig-Holstein zu verbessern?**

Die Landesregierung hält die GS angesichts des komplexen Rehabilitationsrechts für notwendige und sinnvolle Einrichtungen, an denen der Gesetzgeber zunächst festhalten sollte. Der Gedanke der Koordinierung und der Leistungserbringung „aus einer Hand“ hat auch vor dem Hintergrund der bisherigen Inanspruchnahme der GS durch Ratsuchende unvermindert seine Berechtigung. Nur dieser wichtige und richtige Ansatz rechtfertigt den erheblichen investiven und personellen Aufwand für die GS seitens der Rehabilitationsträger.

Die Landesregierung erkennt an, dass die Träger der GS in Schleswig-Holstein seit Inkrafttreten des SGB IX erhebliche Anstrengungen unternommen haben, GS in Schleswig-Holstein einzurichten, deren Arbeit bekannt zu machen und sie laufend zu verbessern.

Die Landesregierung wird dennoch die Rehabilitationsträger bitten, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung weiterhin die Vernetzung, die Kooperation und die Arbeit der GS zu optimieren. In Betracht kommen insbesondere

- die stärkere Einbeziehung der Bürgerberatungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie des Fachwissens der Behindertenorganisationen,
- die stärkere Verknüpfung der Arbeit der GS mit anderen Beratungsangeboten in der Region,
- die stärkere Einbeziehung der fachlichen Kompetenz aller Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX in die GS,
- die Organisation von „Sprechtagen“ der GS unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger.
- die Verbesserung der Kontakte zu den Betroffenenverbänden

Die Landesregierung betrachtet die von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung kritisierte Inanspruchnahme der GS mit Aufmerksamkeit. Sie wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass bundesweit evaluiert wird, auf welchen Gründen dies beruht, und dies zu einem Schwerpunkt des nächsten Berichts der Rehabilitationsträger (§ 24 SGB IX) zu machen. Ungeachtet dessen bleibt der Bundesgesetzgeber aufgefordert, das Rehabilitationsrecht weiterzuentwickeln und es übersichtlicher und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Die Landesregierung wird diesen Bericht im Rahmen ihrer sozialpolitischen Verantwortung zum Anlass nehmen, allen Rehabilitationsträgern für ihre Bemühungen um die GS ausdrücklich zu danken und sie bitten, gemeinsam mit der Landesregierung die Tätigkeit der GS künftig noch stärker als wichtige Beratungsleistung für Menschen mit Behinderung herauszustellen. Auch die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Betroffenenverbände können insoweit werbend für eine stärkere Inanspruchnahme eintreten.

Anhang 1

Standort und Träger der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation in Schleswig-Holstein

<b>Dithmarschen</b>	<b>25746 Heide</b> , Stiftstr. 21, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Flensburg</b>	<b>24937 Flensburg</b> , Rathausplatz 15, in der Regionalgeschäftsstelle der Barmer-Ersatzkasse
<b>Herzogtum Lauenburg</b>	<b>21493 Schwarzenbek</b> , Schefestr. 4, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Kiel</b>	<b>24103 Kiel</b> , Herzog-Friedrich-Str. 44, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord  <b>24143 Kiel</b> , Elisabethstr. 59, in der Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse
<b>Lübeck</b>	<b>23552 Lübeck</b> , Breite Str. 47, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund  <b>23556 Lübeck</b> , Ziegelstr. 150, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord  <b>23558 Lübeck</b> , Moislinger Allee 1 - 3, bei der Betriebskrankenkasse Dräger & Hanse
<b>Neumünster</b>	<b>24534 Neumünster</b> , Rudolf-Weißmann-Str. 13, in der Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse
<b>Nordfriesland</b>	<b>25813 Husum</b> , Plan 2 - 4, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Ostholstein</b>	<b>23701 Eutin</b> , Janusstr. 5, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Pinneberg</b>	<b>25421 Pinneberg</b> , Friedrich-Ebert-Str. 3 - 5, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Plön (Kreis übergreifend)</b>	<b>23701 Eutin</b> , Janusstr. 5, in der Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord

<b>Rendsburg-Eckernförde</b>	<b>24768 Rendsburg</b> , Jungfernstieg 11 - 13, in der Auskunfts- und Beratungsstelle der DAK
<b>Schleswig-Flensburg</b>	<b>24837 Schleswig</b> , Schwarzer Weg 9, in der Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse
<b>Segeberg</b>	<b>22850 Norderstedt</b> , Berliner Allee 40 c, in der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Steinburg</b>	<b>25524 Itzehoe</b> , Lornsenplatz 2- 6, in der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord
<b>Stormarn</b>	<b>23843 Bad Oldesloe</b> , Mommsenstr. 12, in der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord

Anhang 2

Inanspruchnahme der gemeinsamen Servicestellen in Schleswig-Holstein  
In der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 30. September 2005

Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat auf das Zahlenmaterial zurückgegriffen, das der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) für den Bericht über die GS für Rehabilitation nach § 24 Abs. 2 SGB IX von den schleswig-holsteinischen Rehabilitationsträgern übersandt wurde (Zeitraum 1. Januar 2003 bis 30. Juni 2004), und für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. September 2005 Daten erneut abgefragt.

<b>Rentenversicherung Nord</b>	Heide	18	<b>Andere Reha-Träger</b>	BEK Flensburg	32
	Itzehoe	78		BfA Kiel	10
	Eutin	45		AOK Kiel	130
	Lübeck	120		BfA Lübeck	4
	Schwarzenbek	21		Dräger & Hanse	29
	Pinneberg	65		AOK Neumünster	86
	Norderstedt	77		DAK Rendsburg	133
	Husum	15		AOK Schleswig	0
	Bad Oldesloe	64			
	<b>insgesamt:</b>	<b>503</b>		<b>insgesamt:</b>	<b>424</b>